

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0232 - 0237, DOK 151/017-BSG

Zur Auskunftspflicht (§ 15 SGB I) eines Sozialversicherungsträgers an einen Angehörigen (Miterben) über ärztlich verordnete Medikamente an einen Erblasser, der Mitglied eines Sozialversicherungsträgers war - BSG-Urteil vom 29.10.1985 - 11a RK 6/84

Datenschutz (§ 67 Satz 1 Nr. 1 SGB X) - Auskunftspflicht (§ 15 SGB I) eines Sozialversicherungsträgers an einen Angehörigen (Miterben) über ärztlich verordnete Medikamente an einen Erblasser, der Mitglied des Sozialversicherungsträgers war; hier: BSG-Urteil vom 29.10.1985 - 11a RK 6/84 - Leitsatz:

- 1. Die Auskunftspflicht nach § 15 SGB I bezieht sich nicht auf Angelegenheiten, die keine sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch darstellen.
- 2. Auch im Falle eines allgemeinen öffentlich-rechtlichen Auskunftsrechts nach Verwaltungsermessen darf der Versicherungsträger personenbezogene Daten nur offenbaren, wenn der Betroffene eingewilligt hat (§ 67 SGB X i.V.m. § 35 SGB I).
- 3. Zur Frage einer Einwilligung durch Erben oder Angehörige nach dem Tode des Betroffenen.

Orientierungssatz:

(Auskünfte in sozialen Angelegenheiten bzw. an Dritte)

- 1. Eine soziale Angelegenheit nach dem SGB kann eine Auskunft schon deswegen nicht sein, wenn der Auskunftssuchende in keinerlei sozialen Rechtsbeziehungen zum Sozialleistungsträger steht
- 2. Auskünfte an dritte Personen über den Inhalt ärztlicher Rezepte gehören nicht zum Pflichtenbereich eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind ihrer Art nach eine Dienstleistung, die Gegenstand eines sozialen Rechts i.S. von § 11 SGB I zu sein vermöchten.